

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.386.786

Wien, am 5. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesräte Elisabeth Grimling, Stefan Schennach, Rudolf Kaske, Genossinnen und Genossen haben am 5. Juni 2020 unter der Nr. **3775/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzesübertretungen bei FPÖ-Demo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

- *Wieviele PolizistInnen waren bei den Demonstrationen im Einsatz?*
- *Wie lange dauerte der Einsatz für die PolizistInnen?*
- *Wie hoch sind die Kosten für diesen Einsatz?*
- *Welche und wie viele technischen Geräte (Fahrzeuge, etc.) waren an diesem Einsatz beteiligt und warum?*

Es waren 160 Exekutivbedienstete insgesamt 1.210,75 Stunden im Einsatz. Für den Transport der eingesetzten Beamten zur Gewährleistung eines reibungslosen Einsatzablaufes wurden 27 Kleintransporter und zwei PKW eingesetzt. Zum Zwecke der Kommunikation mit den Demonstrationsteilnehmern war ein taktisches Kommunikationsfahrzeug in Verwendung. Ebenso waren zwei Kameras zu Dokumentationszwecken im Einsatz.

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf rund EUR 37.000.-. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zur Frage 3:

- *Kann sichergestellt werden, dass die Einsatzkräfte bestmöglich vor dem Coronavirus geschützt wurden, während sie im Einsatz standen?*
 - a. *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen konkret?*

Alle geltenden Hygienemaßnahmen wurden seitens der Einsatzkräfte eingehalten. Zusätzlich wurden während des Einsatzes eine Mund-Nasen-Schutz getragen und einen Mindestabstand von einem Meter eingehalten.

Zur Frage 6:

- *Wie viele TeilnehmerInnen zählte die Polizei bei den beiden Kundgebungen jeweils?*

Bei der Demonstration am Heldenplatz, welche unter dem Titel „Freiheit für Österreich“ abgehalten wurde, wurden fluktuierend bis zu 500 Teilnehmer und bei der Kundgebung der ÖH ca. 150 Teilnehmer gezählt.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Aus welchem Grund wurden zwei Kundgebungen auf demselben Platz genehmigt?*
- *Wer hat die beiden gegensätzlichen Kundgebungen auf dem Heldenplatz genehmigt?*
- *Ist es richtig, dass die FPÖ Wien ursprünglich den Ballhausplatz und dann den Rathausplatz für ihre Kundgebung nutzen wollte, wie der nicht amtsführende Stadtrat Krauss bei seiner Rede behauptet hat?*
 - a. *Wenn ja: Aus welchen Gründen wurde der FPÖ Wien die Demonstration an diesen beiden Plätzen untersagt?*
 - b. *Wenn ja: Wer hat entschieden, dass die Demonstration auf diesen beiden Plätzen nicht stattfinden darf?*
 - c. *Wenn ja: Welche einsatztaktischen Überlegungen gab es, zwei Demonstrationen am Heldenplatz zu genehmigen, nicht jedoch räumlich getrennt auf zwei verschiedenen Plätzen?*

Versammlungen bedürfen keiner Genehmigung, sie sind aber gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der

Versammlung unter Angabe des Zwecks, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde schriftlich anzuzeigen. Versammlungen sind von der Behörde aber zu untersagen, wenn die im § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 gesetzlich verankerten Gründe vorliegen.

Nach der erfolgten Gefährdungseinschätzung war die Abhaltung beider Versammlungen aus sicherheitspolizeilicher Sicht möglich. Auf Grund der Größe des Heldenplatzes war die Einhaltung des Schutzbereiches gem. § 7a Versammlungsgesetz 1953 gewährleistet.

Hinsichtlich einer ursprünglich geplanten anderen Versammlungsörtlichkeit liegen der Landespolizeidirektion Wien keine Informationen vor.

Zur Frage 10:

- *Kam es bei der Kundgebung der FPÖ oder der Gegendemonstration zu Anzeigen?*
 - a. *Wenn ja: Auf Grund welcher Gesetzesübertretungen?*
 - b. *Wenn ja: Wie viele Personen wurden angezeigt?*
 - c. *Wenn ja: Um welche der beiden Kundgebungen handelte es sich?*

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde ein Bericht gem. § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung zur rechtlichen Beurteilung übermittelt, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass durch die Symbolik auf der Kleidung eines Teilnehmers der FPÖ-Kundgebung der Tatbestand des § 3g Verbottsgesetz erfüllt sein könnte.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Kann das Innenministerium sicherstellen, dass die Abstände zwischen den TeilnehmerInnen der FPÖ Kundgebung eingehalten wurden?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Kann das Innenministerium sicherstellen, dass die Abstände zwischen den TeilnehmerInnen der Gegendemonstration eingehalten wurde?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wie beurteilt der Innenminister die Entscheidung eine Kundgebung und eine Gegendemonstration auf demselben Platz zu genehmigen? War diese Genehmigung der bewusste Versuch einer Eskalation der Situation?*
- *Ist es mit Blick auf die Coronamaßnahmen der Bundesregierung zu Gesetzesübertretungen auf einer der Kundgebungen gekommen?*
 - a. *Gegen welche Coronamaßnahmen wurde verstoßen?*
 - b. *Wurden Organstrafen verhängt, oder Anzeige erstattet?*
 - c. *Wenn Organstrafen verhängt wurden: Wie hoch waren diese?*

Gemäß § 10 Abs. 5 Z 2 der zum Zeitpunkt der Kundgebung gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung, galten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4. leg. cit. nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, weshalb Versammlungen unter den Voraussetzungen des Versammlungsgesetzes zulässig waren. Gesetzesübertretungen wurden nicht wahrgenommen. Allgemein darf angemerkt werden, dass bei polizeilichem Einschreiten stets die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

Wie bereits von mir ausgeführt, sieht das Versammlungsgesetz keine Genehmigung einer Versammlung vor. Eine Untersagung einer Versammlung kann nur aus den gesetzlich normierten Gründen erfolgen, diese waren aber nicht gegeben.

Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Fragen einerseits nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, andererseits sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Karl Nehammer, MSc

